

Steuerabkommen Schweiz – Deutschland: Aktuelle Entwicklungen

Hintergrund

Zu dem im August 2011 parafierten Steuerabkommen Schweiz – Deutschland hat die Eidgenössische Steuerverwaltung nunmehr einen ersten Rohentwurf der entsprechenden Wegleitung veröffentlicht. Zudem wurde am 20.03.2012 eine Änderung des entsprechenden Steuerabkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien zur Behandlung von Erbschaftsfällen (u.a.) vorgenommen, die eventuell eine analoge Anpassung des Steuerabkommens mit Deutschland zur Folge hat.

Abgeltende Besteuerung künftiger Kapitalerträge („AGS“)

Der Entwurf der Wegleitung enthält erstmals konkretere Aussagen zur Abzugspflicht der Bank für Thesaurierungserträge ausländischer Fonds. Die bankseitige Abzugspflicht soll dabei für alle Thesaurierungen nachgelagert zum 30. April des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Sofern die Fondsanteile in der Zwischenzeit bereits veräussert wurden, soll kein gesonderter Abzug auf die Thesaurierung erfolgen, da diese im Rahmen der Veräusserungsgewinnbesteuerung erfasst worden sei. Dabei ist jedoch u.a. folgendes zu beachten:

- Sofern die Thesaurierung auf bis zum 30. April veräusserte „Altbestände“ (Anschaffung vor 2009) entfällt, müsste ein nachgelagerter Steuerabzug auf die Thesaurierung erfolgen, da die Veräusserung nicht der AGS unterliegt.
- Die nachgelagerte Besteuerung führt zu einer (weiter) erhöhten Komplexität bezüglich der Berücksichtigung der Thesaurierungen als Korrekturposten bei der Veräusserungsgewinnbesteuerung: hier wären zukünftig eventuell unterschiedliche Berechnungslogiken je nach Position und Veräusserungstag (vor / nach 30. April) vorzusehen.
- Ungeklärt ist zudem, wie bei zum 30. April noch fehlenden steuerlichen Thesaurierungsdaten umgegangen werden soll (die zulässige Veröffentlichungsfrist kann bis zu 8 statt der üblichen 4 Monate betragen).

Der Entwurf zur Wegleitung beinhaltet zudem einige Punkte zur Verlustverrechnung, enthält jedoch keine Aussage, ob diese nur im Sinne einer Freistellung vom zukünftigen Steuerabzug, oder auch als nachträgliche Rückgängigmachung eines bereits vorgenommenen Steuerabzuges („Steuroptimierung“) erfolgen kann. Sofern eine Steuroptimierung generell zulässig sein sollte (was Onshore der Fall ist), wäre zu regeln, ob diese nur vormals eigene Steuerabzüge der betreffenden Bank beinhaltet, oder ob auch bereits ausserhalb der Bank (d.h. in Deutschland) abgezogene deutsche Steuerbeträge dem Kunden vergütet werden können.

Beispiel: deutsche Dividenden (Steuerabzug in Deutschland durch Clearstream erfolgt)

- ⇒ Kunde mit Verlustverrechnungsguthaben: kann die Bank durch Verlustverrechnung dem Kunden die in Deutschland abgeführten Steuerbeträge vergüten?
- ⇒ Kunde mit Kirchensteuerabzug: kann die Bank dem Kunden die aus der Kirchensteuer resultierenden Minderungen der in Deutschland abgeführten Steuerbeträge vergüten?

Gleichermassen fehlen bislang noch umfassendere Aussagen zur Behandlung von Korrekturen:

- Sind diese für AGS-Zwecke zu berücksichtigen, d.h. sind die ursprünglichen Steuerberechnungen nachträglich zu ändern?
- Falls ja: wäre hierbei zwischen bankinternen und externen Fehlern zu unterscheiden? Eine derartige Unterscheidung ist bei der Abgeltungsteuer in Deutschland (Onshore) zwingend, da bankinterne Fehler dort auch steuerlich rückwirkend korrigiert werden können, externe Fehler jedoch nur in Höhe der Fehlerdifferenz (Stichwort: „Deltakorrektur“) zum aktuellen Korrekturzeitpunkt.

Ein weiterer wesentlicher, noch offener Punkt betrifft das zukünftige Zusammenspiel zwischen der EU-Zinsbesteuerung („ESD“) und der AGS. Nachdem die ursprünglich geplante bankseitige ESD-Anrechnung auf die AGS (inkl. Vergütung des Differenzbetrages) Vorbehalte der EU-Kommission nach sich zog, sollen nunmehr die bislang dem ESD-Abzug unterliegenden Zinserträge bei der AGS ausgeklammert werden (im Entwurf der Wegleitung noch nicht berücksichtigt). Hieraus würden dann allerdings einige Fragen zur praktischen Umsetzung resultieren. Während diese „Freistellung“ im Bereich der Anleihezinsen noch einfach wäre, sähe dies bei den Kontozinsen bereits schwieriger aus. Kontozinsen sind bislang vom faktischen ESD-Abzug aufgrund der Vorbelastung mit der 35%igen Verrechnungssteuer ausgenommen. Wären Kontozinsen dann ebenfalls von der AGS auszunehmen, oder müssten diese (da kein ESD-Abzug durchgeführt wird) neben der Verrechnungssteuer noch zusätzlich der AGS unterliegen (mit möglicher Anrechnung von 15/35 der Verrechnungssteuer)?

Die grössten Probleme dürften im Fondsbereich auftreten:

- Fondserträge: Thesaurierungen unterliegen nicht dem ESD-Abzug und wären dann somit alleine Gegenstand der AGS. Demgegenüber unterliegen Ausschüttungen mit dem Zinsanteil (TID) dem ESD-Abzug und damit dann nicht der AGS. Die übrigen steuerpflichtigen Ausschüttungsbestandteile (insbesondere Dividendenanteil) unterlägen dann wiederum alleine der AGS. Neben einer unterschiedlich hohen steuerlichen Belastung je nach Ertragsart hätte diese auch eine unterschiedliche steuerliche Belastung innerhalb der gleichen Ertragsart (Zinsanteil) je nach Art der Fonds-Ausschüttungspolitik zur Folge. Zudem wären auch inhaltliche Differenzen zwischen Zinserträgen ESD und AGS möglich.
- Fondsveräusserung: Sofern der Fonds „ESD in-scope“ ist, wird für ESD-Zwecke nur der im Kurswert erhaltene Zinsanteil (TIS) besteuert. Der steuerliche Veräusserungsgewinn für AGS-Zwecke kann jedoch (deutlich) höher sein. Hier wäre dann ggf. die Durchführung einer Vergleichsrechnung denkbar um eine etwaige AGS-Nachbelastung auf einen rechnerisch höheren Differenzbetrag durchzuführen. In diesem Fall hätten zudem etwaige nachträgliche Korrekturen in der ESD-Berechnung zwingend eine Neuberechnung der AGS zur Folge. Für nicht der AGS unterliegende Altbestände (Anschaffung vor 2009) käme es dagegen auch weiterhin zu einem potentiellen ESD-Abzug mit den entsprechenden nachteiligen steuerlichen Folgen für den Kunden.
Für Fonds „ESD out-of-scope“ unterläge die Veräusserung alleine den AGS-Regelungen.

Des Weiteren enthält der Entwurf der Wegleitung nun auch eine Vielzahl von Aussagen zur Behandlung von „corporate actions“ / Kapitalmassnahmen im Rahmen der AGS. Diese sind aber u.E. nach zum einen noch nicht in allen Bereichen klar genug geregelt, zum anderen wird auch wiederholt auf die entsprechenden Verantwortlichkeiten bezüglich der fachlich erforderlichen Zulieferung durch den Datenprovider (=> SIX Telekurs) verwiesen. Ob von dieser Seite die für Zwecke der AGS erforderlichen deutschen steuerlichen Usancen umfassend und fristgerecht geliefert und in den Abwicklungssystemen implementiert werden können, bleibt ebenfalls noch abzuwarten.

Nachbesteuerung in der Vergangenheit unversteuerter Vermögen („Regularisierung“)

Vor dem Hintergrund der zwischen der Schweiz und Grossbritannien kürzlich getroffenen Regelungen zur Behandlung von Erbschaftsfällen gibt es nunmehr auch Bestrebungen, das Steuerabkommen mit Deutschland diesbezüglich anzupassen. Dabei ist allerdings neben der aktuell angedachten Einführung eines erhöhten Sondersteuersatzes weiterhin die Frage offen, wie zukünftige Erbschaftsfälle zu behandeln wären. Gleichermassen gibt es aufgrund innerdeutschen politischen Drucks aktuell Bestrebungen, die Steuersätze für die Regularisierung (signifikant) zu erhöhen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Tendenzen ist u.E. davon auszugehen, dass die Regularisierung an Attraktivität verlieren könnte und damit ggf. die Option der nachträglichen Selbstanzeige für viele Kunden an Attraktivität gewänne.

Banking Concepts AG
Hohestrasse 204
CH-4104 Oberwil / Basel
Telefon: +41 61 403 9080
Internet: www.bankingconcepts.com

Kontaktpersonen für Fragen zur Umsetzung:

André Schwarz
Partner
andre.schwarz@bankingconcepts.com

Gunther Manske
Senior Consultant
gunther.manske@bankingconcepts.com